

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **IX A/4**
 Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die Standortförderung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS IX A/4, Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz) vom 5. Mai 2013 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 8 Instrumente der Umsetzung</p> <p>¹ Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich</p> <p>a. Beiträge leisten an die Erarbeitung von Studien und Konzepten, an die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;</p> <p>b. Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;</p> <p>c. überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen;</p> <p>d. Beratung und Dienstleistungen anbieten oder diese finanzieren;</p> <p>e. Promotionsanlässe selbst durchführen oder sich daran beteiligen;</p> <p>f. Kredite verbürgen sowie Darlehen und Zinskostenbeiträge gewähren.</p>	<p>¹ Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich:</p> <p>b. Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen <u>Mitglied einer Institution werden oder sich an einer solchen beteiligen;</u></p> <p>f. Kredite verbürgen sowie Darlehen und Zinskostenbeiträge gewähren.;</p>

<p>² Er kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik Beiträge leisten, Investitionshilfedarlehen gewähren und Massnahmen zur Regionalentwicklung treffen.</p> <p>³ Die Leistungen des Kantons sind zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen oder von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.</p>	<p>g. Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen erwerben, entwickeln und veräussern.</p>
<p>Art. 12 Finanzierung</p> <p>¹ Die Mittel für Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a – e werden über einen Budgetkredit bereitgestellt.</p> <p>² Die Umsetzungsinstrumente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f werden über den Standortförderungsfonds finanziert. Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.</p> <p>³ Für die Investitionshilfedarlehen des Kantons wird ein unbefristeter Verpflichtungskredit von 6 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Alle andern Beiträge und Massnahmen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik werden über einen Budgetkredit finanziert.</p>	<p>² Die Umsetzungsinstrumente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f<u>Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und g</u> werden über den Standortförderungsfonds finanziert. Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.</p>
<p>Art. 14 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über Investitionshilfedarlehen und über die von der Standortförderungskommission vorberatenen Gesuche. Seine Entscheide sind endgültig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens, Verfügungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie solche betreffend die Rückforderung gewährter Investitionshilfen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über Investitionshilfedarlehen und über <u>den Erwerb, die Entwicklung und Veräusserung von Flächen und Immobilien gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g</u> sowie <u>über</u> die von der Standortförderungskommission vorberatenen Gesuche. Seine Entscheide sind endgültig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens, Verfügungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie solche betreffend die Rückforderung gewährter Investitionshilfen.</p>

<p>² Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle für Standortförderung. Diese stellt die verwaltungsinterne und -externe Koordination sicher und holt für die einzelnen Gesuche zuhanden der Kommission und des Regierungsrates die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen.</p>	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]